

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/59, B 2021/66 vom 20. Januar 2022**

Sg Verwaltungsgericht, 2022-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2021\\_59, B\\_2021\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_59, B_2021_66)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/59, B 2021/66 du 20 janvier 2022

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/59, B 2021/66 del 20 gennaio 2022

## **Regeste**

Baurecht, zivilrechtliche Berechtigung zum Bau der Mobilfunkanlage, Art. 137 PBG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 PBV). Die Baubehörde muss auf ein Baugesuch auch ohne schriftliche Signierung eintreten, wenn die Zustimmung des Grundeigentümers sonst wie glaubhaft gemacht werden kann. Beim Zustimmungserfordernis handelt es sich um eine blosser Ordnungsvorschrift. Das strittige Baugesuch war von der Grundeigentümerin ursprünglich mitunterzeichnet. Diese Zustimmung zum Baugesuch beruhte auf einem für eine feste Dauer bis 31. Dezember 2027 bzw. 2037 abgeschlossenen Mietvertrag. Mit Verweis auf den mutmasslich nach wie vor gültigen Mietvertrag hat die Bauherrin trotz fehlender Unterschrift auf dem nachträglich geänderten Standortdatenblatt die Zustimmung der Grundeigentümerin zum Baugesuch inklusive Projektänderung hinreichend nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund bestand für die beschwerdebeteiligte Gemeinde keine Pflicht, das Baugesuch bis zu einem allfälligen Entscheid des Zivilrichters zu sistieren oder die Bauherrin unter Androhung von Säumnisfolgen zur Nachreichung der unterschriebenen Zustimmung zum geänderten Standortdatenblatt aufzufordern (E. 4), (Verwaltungsgericht, B 2021/59 und B 2021/66). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 28. Mai 2024 abgewiesen (Verfahren 1C\_143/2022)

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin rügt weiter (act. 5, S. 6, 10-12 Ziff. 16, 23-27, act. 16 Ziff. 11), bei der Projektpräzisierung "Standortdatenblatt" handle es sich nicht um eine untergeordnete Projektänderung. Zudem fehle es diesbezüglich an einem Baugesuchsformular mit den dafür erforderlichen Unterlagen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz in Erwägung 4.6.4-4.7 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 14 f.) gestützt auf die Amtsberichte des Amtes für Umwelt vom 8. April 2020 und 15. Mai 2020 sowie die Erkenntnisse des Augenscheins vom 31. August 2020 (B 2021/59 act. 8/10, 13 f., B 2021/66 act. 11/13) zutreffend dargetan, dass das Baugesuch vom 20./27. Dezember 2017, revidiert am 27. Februar 2018, auch nach der Einreichung des Standortdatenblatts vom 17. April 2018 hinsichtlich des Standorts der Sendeanenne, des Antennentyps und der Frequenzbänder unverändert blieb. Lediglich die Neigungswinkel bzw. Senderichtung seien um vier bzw. zwei Grad verringert worden (siehe zur Änderung einer Anlage auch Anhang 1 Ziff. 63 Abs. 5 Ingress und lit. a, b und e der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710, NISV). Damit nahm die Beschwerdegegnerin nur untergeordnete Änderungen am ursprünglichen Baugesuch zur Verbesserung von Punkten, welche mit den baurechtlichen Bestimmungen nicht in

Einklang stehen, vor (untergeordnete Projektänderung resp. Korrekturgesuch, vgl. dazu VerwGE B 2016/161 und B 2016/162 vom 15. August 2017 E. 4.1 mit Hinweis auf VerwGE B 2014/48 vom 28. Juli 2015 E. 2.2.2, bestätigt mit BGer 1C\_449/2015 vom 25. Februar 2016; Zaugg/Ludwig, Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl. 2020, N 12a zu Art. 32-32d BauG BE; A. Baumann, in: derselbe/van den Bergh/Gossweiler/Hauptli/Hauptli-Schwaller/Sommerhalder Forestier [Hrsg.], Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, N 37 zu § 60 BauG AG). Ferner hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid VerwGE B 2020/120 vom 29. April 2021 festgehalten, es stelle keine Rechtsverletzung dar, wenn eine Baupolizeibehörde davon absehe, für ein Korrekturgesuch ein Baugesuchformular des Bau- und Umweltdepartements im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 PBV (siehe auch Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BauR) einzufordern (vgl. E. 2.4.2).

## **E. 6**

Die Beschwerdeführerin hält sodann dafür (act. 5, S. 6, 12 f. Ziff. 16, act. 16 Ziff. 28), die Beschwerdegegnerin habe keine Alternativstandorte geprüft. Im Unterschied zu Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen (vgl. dazu BGE 141 II 245 E. 7.6-7.1 mit Hinweisen) ist in Bezug auf Mobilfunkanlagen, welche im Wesentlichen der Versorgung der umliegenden Bauzonen mit Mobilfunkdienstleistungen dienen, ohne entsprechende planungsrechtliche Vorschriften des Kantons oder der Gemeinden nicht zu prüfen, ob bessere Alternativstandorte vorhanden sind (vgl. dazu BGE 141 II 245 E. 7.8; VerwGE B 2020/34 vom 14. September 2020 E. 8.2 je mit Hinweisen). Mittels der vorliegend strittigen Mobilfunkanlage sollen primär die umliegenden Bauzonen abgedeckt werden (vgl. Standortdatenblatt vom 17. April 2018, B 2021/59 act. 8/7/11, [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)). Mangels entsprechender Vorschriften besteht deshalb kein klagbarer Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen Alternativstandort (vgl. dazu auch die korrekte E. 5.1 f. des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 16).

## **E. 7**

Des Weiteren stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt (act. 5, S. 6, 13 Ziff. 16, 29), die geplante Antenne verstosse gegen das Verunstaltungsverbot. Soweit kantonale oder kommunale Bau- und Zonenvorschriften Mobilfunkanlagen betreffen, müssen sie die sich aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergebenden Schranken beachten. In diesem Rahmen sind kommunale ortsplanerische Bestimmungen, die zur Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers die Errichtung von Mobilfunkanlagen einschränken, grundsätzlich möglich. Auch ist es nicht ausgeschlossen, allgemeine Ästhetikklauseln auf solche Anlagen anzuwenden (vgl. dazu BGer 1C\_593/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.2 mit Hinweisen). Nach dem direkt anwendbaren Art. 99 Abs. 1 PBG ist die Erstellung von Bauten und Anlagen, die das Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder – hier von vornherein mangels Schutzobjekt (Art. 115 lit. g PBG) nicht einschlägig – Baudenkmäler beeinträchtigen, untersagt (vgl. dazu VerwGE B 2020/243 vom 30. August 2021 E. 9.1 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Bedingtheit von Funktionalität und Erscheinungsbild der Mobilfunkanlage hat die Vorinstanz gestützt auf die Erkenntnisse anlässlich des Augenscheins vom 31. August 2020 (B 2020/59 act. 8/13 f.) in Erwägung 6.2 des angefochtenen Entscheids nachvollziehbar festgestellt, die Beschwerdebeteiligte 1 habe im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgehen dürfen, dass der Neubau der strittigen Antennenanlage auf dem

Mehrfamilienhaus Assek.-Nr. 0001\_\_ auf der Parzelle Nr. 0000\_\_ für sich alleine betrachtet und/oder mit Blick auf das Erscheinungsbild des umliegenden Quartiers ohne besondere Qualität nicht zu etwas qualifiziert Unschönem führe (vgl. dazu auch Bau- und Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2019, B 2019/59 act. 8/1/1, S. 14). Von einer Verunstaltung kann demzufolge nicht gesprochen werden.

## E. 8

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der jeweiligen Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von insgesamt CHF 5'500, also je CHF 2'750 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV). Diese wird jeweils mit dem von der Beschwerdeführerin resp. vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'500 verrechnet. Je CHF 750 sind der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend haben die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer die obsiegende Beschwerdegegnerin, deren Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, für die Beschwerdeverfahren unter solidarischer Haftbarkeit ermessensweise pauschal mit insgesamt CHF 6'000 zuzüglich CHF 240 Barauslagen (vier Prozent von CHF 6'000) zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 Satz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO, Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70, AnwG; Art. 6, Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b, Art. 28 bis der Honorarordnung, sGS 963.5, HonO). Da die Beschwerdegegnerin mehrwertsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt ist ([www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)), ist ihr nicht begründeter Antrag auf den Mehrwertsteuerzuschlag abzuweisen (vgl. dazu Art. 29 HonO und VerwGE B 2020/94 vom 17. Februar 2021 E. 8 mit Hinweis). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerdeverfahren B 2021/59 und B 2021/66 werden vereinigt. Die Beschwerde B 2021/59 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Beschwerde B 2021/66 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von je CHF 2'750 werden der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihnen jeweils geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'500 verrechnet. Der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer werden je CHF 750 zurückerstattet. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer entschädigen die Beschwerdegegnerin für die Beschwerdeverfahren ausseramtlich unter solidarischer Haftbarkeit mit insgesamt CHF 6'240 (inklusive Barauslagen), ohne Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.